

Antrag

der Abg. Klaus Hoher u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Förderung von Zuwendungen für die Beseitigung der Folgen von Extremwetterereignissen – Kalamitäten – im Wald nach der Verwaltungsvorschrift Nachhaltige Waldwirtschaft

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Anträge auf Gewährung von Zuwendungen in Form eines Zuschusses für nachhaltige Waldwirtschaft – Teil F Förderung der Beseitigung der Folgen von Extremwetterereignissen im Wald – bisher bei den unteren Forstbehörden eingegangen sind;
2. wie viele Anträge davon Sammelanträge von Forstbetriebsgemeinschaften, kommunalen und privaten Waldbesitzern waren;
3. wie lange das Genehmigungsverfahren für einen Antrag auf Gewährung von Zuwendungen in Form eines Zuschusses für nachhaltige Waldwirtschaft – Teil F Förderung der Beseitigung der Folgen von Extremwetterereignissen im Wald – derzeit dauert;
4. wie viele dieser Anträge bisher abgelehnt wurden und aus welchen Gründen;
5. wie viele Beratungen durch Försterinnen und Förster an den unteren Forstbehörden zur Antragstellung in Anspruch genommen wurden;
6. wie häufig Zuwendungen für die einzelnen Maßnahmenbereiche Aufarbeitung und waldschutzwirksame Bearbeitung von Schadholz, Borkenkäfermonitoring im Rahmen des integrierten Waldschutzes, Waldschutzmaßnahmen entlang von Siedlungen und Wegen, Wiederbewaldung nach Extremwetterereignissen, Anlage von Holzlagerplätzen, bisher gewährt wurden;

7. wie hoch sie die Summe der Bundesmittel einschätzt, die verfallen werden, weil sie vom Land nicht bis Dezember 2020 zur Auszahlung gebracht werden;
8. was aus ihrer Sicht die Ursachen für den nur zögerlichen Eingang an Anträgen sind, gerade vor dem Hintergrund, dass laut aktuellem Waldzustandsbericht mittlerweile 46 Prozent der Waldfläche als deutlich geschädigt gelten und damit ein noch nie da gewesenes Schadniveau seit Beginn der Waldzustandserhebung erreicht wurde;
9. wie sie die Handhabbarkeit des digitalen Antragverfahrens bewertet, insbesondere vor dem Hintergrund, dass es in Baden-Württemberg noch zahlreiche weiße Flecken bei der Internetversorgung gibt;
10. was sie bisher unternommen hat, um das Antragsverfahren zur Förderung von Zuwendungen für die Beseitigung der Folgen von Extremwetterereignissen nach der VwV Nachhaltige Waldwirtschaft zu vereinfachen.

03.11.2020

Hoher, Dr. Rülke, Dr. Timm Kern, Haußmann, Weinmann,
Brauer, Fischer, Dr. Goll, Karrais, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Die Förderung von Zuwendungen für die Beseitigung der Folgen von Extremwetterereignissen – Kalamitäten – im Wald nach der Verwaltungsvorschrift (VwV) Nachhaltige Waldwirtschaft wurde bisher nicht ausgeschöpft. Es stehen im Jahr 2020 rund 22 Millionen Euro an Kassenmitteln zur Verfügung, wovon 13 Millionen Bundesmittel sind, die verfallen, wenn sie vom Land nicht bis Ende November/Anfang Dezember 2020 zur Auszahlung gebracht werden. Anträge müssen bis zum 27. November 2020 eingehen. Daneben stehen weitere 16 Millionen Euro an Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 2021 abrufbereit für Anträge, die noch 2020 bewilligt werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 27. November 2020 Nr. Z(52)-0141.5/610F nimmt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie viele Anträge auf Gewährung von Zuwendungen in Form eines Zuschusses für nachhaltige Waldwirtschaft – Teil F Förderung der Beseitigung der Folgen von Extremwetterereignissen im Wald – bisher bei den unteren Forstbehörden eingegangen sind;

Zu 1.:

Bis einschließlich Oktober 2020 sind ca. 1.100 Anträge auf Zuwendungen nach Teil F „Förderung der Beseitigung der Folgen von Extremwetterereignissen im Wald“ bei den unteren Forstbehörden des Landes eingegangen.

2. wie viele Anträge davon Sammelanträge von Forstbetriebsgemeinschaften, kommunalen und privaten Waldbesitzern waren;

Zu 2.:

In den unter Ziffer 1 bezeichneten Anträgen waren ca. 50 Sammelanträge enthalten.

3. wie lange das Genehmigungsverfahren für einen Antrag auf Gewährung von Zuwendungen in Form eines Zuschusses für nachhaltige Waldwirtschaft – Teil F Förderung der Beseitigung der Folgen von Extremwetterereignissen im Wald – derzeit dauert;

Zu 3.:

Von der Annahme des unterzeichneten Förderantrags an der unteren Forstbehörde mit anschließender Plausibilisierung und Prüfung auf Vollständigkeit über die Dateneingabe und finale Bearbeitung an der Bewilligungsstelle bis zur Auszahlung und Verbuchung beträgt der Zeitaufwand zwischen 3 und 25 Stunden.

4. wie viele dieser Anträge bisher abgelehnt wurden und aus welchen Gründen;

Zu 4.:

Von den bisher durch die Bewilligungsstelle am Regierungspräsidium Freiburg bearbeiteten Anträgen wurden zwei Anträge abgelehnt, da die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt waren. In beiden Fällen war die antragstellende Person für den beantragten Fördertatbestand nicht antragsberechtigt.

5. wie viele Beratungen durch Försterinnen und Förster an den unteren Forstbehörden zur Antragstellung in Anspruch genommen wurden;

Zu 5.:

Zur konkreten Anzahl an Beratungsvorgängen durch Försterinnen und Förster der unteren Forstbehörden in Zusammenhang mit der Beantragung von Förderleistungen nach Teil F der VwV NWW gibt es keine landesweite Erhebung.

Mit dem neuen Förderangebot ist jedoch in Folge des hohen Schadholzanfalls auch ein hoher Beratungsbedarf verbunden. Insgesamt ist dadurch die Beratungstätigkeit des Personals der unteren Forstbehörden spürbar angestiegen.

Im Bereich des Privatwaldes sind zahlreiche Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer auf eine Förderung angewiesen, die noch nie einen Antrag auf forstliche oder landwirtschaftliche Förderung gestellt haben und daher umfassend auf das Beratungsangebot zurückgreifen. Darüber hinaus ist der Beratungsbedarf abgesehen von der Förderung gestiegen. Durch den Preisverfall am Holzmarkt ist in vielen Fällen die Aufarbeitung des anfallenden Schadholzes nicht mehr kostendeckend möglich. In dieser Situation ist eine umfassende Beratung zu den bestehenden Förderangeboten eine zentrale Voraussetzung, um die Waldbesitzerseite zu aktivieren und für die notwendigen Arbeiten zur Eindämmung des Borkenkäferbefalls sowie den notwendigen Schritten der Wiederbewaldung zu motivieren. Zudem ist die Verunsicherung bei den Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer groß, mit welchen Baumarten eine Wiederbewaldung erfolgen kann. Auch zu dieser Frage wird zunehmend auf die Beratungsleistung der Försterinnen und Förster zurückgegriffen.

6. wie häufig Zuwendungen für die einzelnen Maßnahmenbereiche Aufarbeitung und waldschutzwirksame Bearbeitung von Schadholz, Borkenkäfermonitoring im Rahmen des integrierten Waldschutzes, Waldschutzmaßnahmen entlang von Siedlungen und Wegen, Wiederbewaldung nach Extremwetterereignissen, Anlage von Holzlagerplätzen, bisher gewährt wurden;

Zu 6.:

Eine abschließende Zusammenstellung ist erst nach Abschluss im Dezember möglich. Es zeichnet sich derzeit ab, dass 62 % der Anträge die Aufarbeitung von Schadholz, 11 % den Transport und die Lagerung von Schadholz, 16 % das Ent-rinden und Hacken sowie 11 % das Borkenkäfermonitoring umfassen.

7. wie hoch sie die Summe der Bundesmittel einschätzt, die verfallen werden, weil sie vom Land nicht bis Dezember 2020 zur Auszahlung gebracht werden;

Zu 7.:

Durch die kontinuierlich ansteigenden Antragszahlen auf Förderung nach Teil F werden die Auszahlungen in den kommenden Wochen deutlich zunehmen. Ziel ist es, die bereitstehenden Fördermittel weitestgehend abzurufen.

8. was aus ihrer Sicht die Ursachen für den nur zögerlichen Eingang an Anträgen sind, gerade vor dem Hintergrund, dass laut aktuellem Waldzustandsbericht mittlerweile 46 Prozent der Waldfläche als deutlich geschädigt gelten und damit ein noch nie da gewesenes Schadniveau seit Beginn der Waldzustandserhebung erreicht wurde;

Zu 8.:

Die novellierte VwV NWW ist am 17. Juli 2020 in Kraft getreten. Die Priorität der Waldbesitzer war zunächst auf die Bearbeitung der Schäden ausgerichtet.

Da aus Vereinfachungsgründen auf eine Frist zur Antragsabgabe verzichtet wurde und über den gesamten Jahresverlauf Schadholzanfälle zu verzeichnen waren, tendierten die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer dazu, erst spät im Jahr einen Antrag auf Förderung für den gesamten Schadholzanfall des Jahres und dessen waldschutzwirksame Bearbeitung zu stellen. Dieser verbreitet anzutreffenden Haltung musste zunächst durch entsprechende Kommunikation begegnet werden, um damit für das Stellen unterjähriger Anträge zu werben. In der Zwischenzeit ist täglich eine kontinuierlich zunehmende Zahl an Anträgen zu verzeichnen.

9. wie sie die Handhabbarkeit des digitalen Antragsverfahrens bewertet, insbesondere vor dem Hintergrund, dass es in Baden-Württemberg noch zahlreiche weiße Flecken bei der Internetversorgung gibt;

Zu 9.:

Für die Antragstellung steht ein digitales Antragsformular (PDF-Dokument) zur Verfügung. Das Dokument kann im Internet über den Förderwegweiser des Landes bezogen und auf dem lokalen Rechner zur weiteren Bearbeitung abgespeichert werden. Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer ohne Internetanschluss können das Antragsformular in Papierform über die Revierförsterin oder den Revierförster vor Ort oder über die jeweils zuständige untere Forstbehörde beziehen.

10. was sie bisher unternommen hat, um das Antragsverfahren zur Förderung von Zuwendungen für die Beseitigung der Folgen von Extremwetterereignissen nach der VwV Nachhaltige Waldwirtschaft zu vereinfachen.

Zu 10.:

Der Teil F steht seit Inkrafttreten der novellierten VwV NWW am 17. Juli 2020 zur Verfügung. Auch auf dringende Bitte des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ein für alle Länder einschlägiges beihilferechtliches Genehmigungsverfahren eingeleitet, das zeitgleich mit Inkrafttreten der VwV NWW erfolgreich abgeschlossen wurde. Somit konnte bereits mit Start des Förderprogramms von den für die Fördernehmer sowie die Verwaltung aufwändigen Regelungen der ursprünglich vorgesehenen de-minimis-basierten Förderung abgesehen werden.

Ferner wurde bereits mit der Konzeption der Fördermaßnahme die Möglichkeit sogenannter Sammelanträge geschaffen. Auf dieser Basis können durch zuwendungsberechtigte private Waldbesitzer, kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse Anträge verschiedener Waldbesitzer in einem Antrag gebündelt werden. Dadurch kann die Bearbeitungsdauer im Bewilligungsverfahren deutlich beschleunigt werden.

Für die Identifikation weiterer Ansatzpunkte für Vereinfachungen ist eine Evaluierung des Verfahrens zu Beginn des kommenden Jahres vorgesehen.

Hauk

Minister für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz